



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 3

Jahrgang 2026

27.04.2026

INHALT

Tag		Seite
13.04.2026	Erste Änderung der Ordnung des Instituts für Energieverfahrenstechnik und Brennstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal (1.32.11)	59
31.03.2026	Einrichtung des Bachelorstudiengangs AI Engineering (6.00.00.37)	60
17.03.2026	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.58.1)	63
17.03.2026	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Chemie (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.59.1)	66
17.03.2026	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.88.1)	69
17.03.2026	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Chemistry (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.101.1)	72

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.32.11 Erste Änderung der Ordnung des Instituts für Energieverfahrenstechnik und Brennstofftechnik der Technischen Universität Clausthal
Vom 13. April 2026**

Beschluss des Direktoriums vom 13. April 2026

Die Ordnung des Instituts für Energieverfahrenstechnik und Brennstofftechnik der Technischen Universität Clausthal vom 1. Juni 2005 (Mitt. TUC 2005, Seite 108) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 gliedert sich das Institut in die folgenden Abteilungen:

- a) Nachhaltige Thermische Energieversorgung
- b) Technische Thermodynamik und Energieeffiziente Stoffbehandlung
- c) Circular Economy Systems

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung des Direktoriums in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

**6.00.00.37 Einrichtung des
Bachelorstudiengangs AI Engineering
Vom 31. März 2026**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 31. März 2026, auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 13. Januar 2026 bzw. 16. März 2026, die Einrichtung des Bachelorstudiengangs „AI Engineering“ gemäß § 37 Abs. 1 Punkt 5a) NHG beschlossen.

Laut Genehmigungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15. April 2026 soll die erstmalige Aufnahme von Studienanfänger:innen zum Wintersemester 2026/2027 erfolgen.



An den
Vizepräsidenten für Studium und Lehre
der Technischen Universität Clausthal
Prof. Dr.-Ing. Stefan Hartmann
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

- per E-Mail -

Bearbeitet von Herrn Steller
E-Mail: michael.steller@mwk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover, den
31.03.2026	74501-Studiengänge der Techni- schen Universität Clausthal- 783/2021-3492/2025- 20454/2025	2499	15.04.2026

**Studiengangsplanung der TU Clausthal zum Studienjahr 2026/27:
Einrichtung eines Bachelorstudiengangs AI Engineering (B.Sc.)**

hier: Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung
Bezug: Kurzkonzept vom 31.03.2026

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,
lieber Herr Hartmann,

aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen stimme ich der Einrichtung des o. g.
Studiengangs grundsätzlich zu, die Vereinbarkeit mit der Hochschulplanung des Lan-
des sehe ich dabei als gegeben an.

Die Einrichtung des neuen Bachelorstudiengangs AI Engineering (B.Sc.) nehmen wir
vorbehaltlich der endgültigen Vorlage der Kapazitätsberechnung in die Studienange-
botszielvereinbarung 2026/27 auf.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail: Poststelle@mwk.nieder-
sachsen.de

**Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

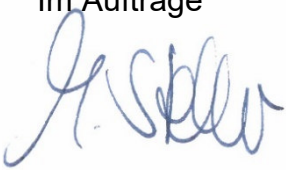
Darüber hinaus räume ich Ihnen im Ausnahmefall die nachzuholende Akkreditierung des Studiengangs gem. § NHG 6 Abs. 2, Satz 3 bis zum 01.12.2027 ein und bitte Sie, mich über den Verlauf des Verfahrens informiert zu halten.

Zudem rege ich vor dem Hintergrund des ganz überwiegend in deutscher Sprache angebotenen Lehrangebots an, den englischsprachigen Titels des Studiengangs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu thematisieren.

Ebenfalls zu begrüßen wäre es dabei, die Anzahl englischsprachiger Module in den Studienrichtungen Computational Engineering, Energy Systems Engineering, Geo-Environmental Engineering, Materials Engineering, Mathematical Foundations of AI, Processes sowie Software Engineering kontinuierlich auszubauen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(M. Steller)

**6.10.58.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
(Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 17. März 2026**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10018882

Bonn, 17.03.2026

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Materialwissenschaft und Werkstofftechnik, B.Sc.,
Antrag Nr. 10018882 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 13. März 2026**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI. NRW. 2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

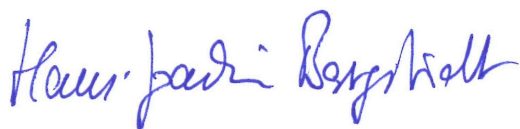
Keine Auflagen.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat begrüßt ausdrücklich die bereits ergriffenen Maßnahmen der Technischen Universität Clausthal zur Verringerung der Studiendauern in den Studiengängen der Chemie und Materialwissenschaft. Er geht davon aus, dass die Hochschule diesen Prozess konsequent weiterverfolgt, die Maßnahmen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und, falls erforderlich, Anpassungen vornimmt. Im Rahmen der nächsten Reakkreditierung der Studiengänge sollte auf die Entwicklung der Studiendauern besonderes Augenmerk gelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.59.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Chemie
(Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 17. März 2026**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10018882

Bonn, 17.03.2026

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Chemie, B.Sc.,
Antrag Nr. 10018882 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 13. März 2026**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI. NRW. 2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

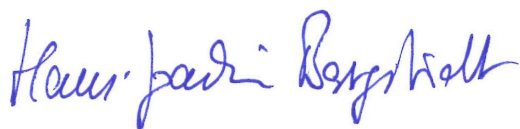
Keine Auflagen.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat begrüßt ausdrücklich die bereits ergriffenen Maßnahmen der Technischen Universität Clausthal zur Verringerung der Studiendauern in den Studiengängen der Chemie und Materialwissenschaft. Er geht davon aus, dass die Hochschule diesen Prozess konsequent weiterverfolgt, die Maßnahmen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und, falls erforderlich, Anpassungen vornimmt. Im Rahmen der nächsten Reakkreditierung der Studiengänge sollte auf die Entwicklung der Studiendauern besonderes Augenmerk gelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.88.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
(Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 17. März 2026**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10018882

Bonn, 17.03.2026

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Materialwissenschaft und Werkstofftechnik, M.Sc.,
Antrag Nr. 10018882 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 13. März 2026**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI. NRW. 2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

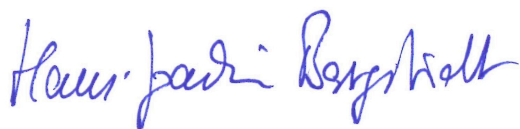
Keine Auflagen.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat begrüßt ausdrücklich die bereits ergriffenen Maßnahmen der Technischen Universität Clausthal zur Verringerung der Studiendauern in den Studiengängen der Chemie und Materialwissenschaft. Er geht davon aus, dass die Hochschule diesen Prozess konsequent weiterverfolgt, die Maßnahmen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und, falls erforderlich, Anpassungen vornimmt. Im Rahmen der nächsten Reakkreditierung der Studiengänge sollte auf die Entwicklung der Studiendauern besonderes Augenmerk gelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.101.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Chemistry
(Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 17. März 2026**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10018882

Bonn, 17.03.2026

Bescheid

Akkreditierung des Studiengangs Chemistry, M.Sc., Antrag Nr. 10018882 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 13. März 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI. NRW. 2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

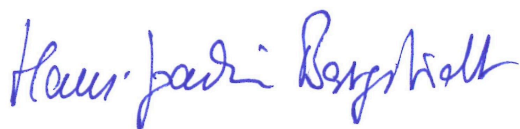
Keine Auflagen.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat begrüßt ausdrücklich die bereits ergriffenen Maßnahmen der Technischen Universität Clausthal zur Verringerung der Studiendauern in den Studiengängen der Chemie und Materialwissenschaft. Er geht davon aus, dass die Hochschule diesen Prozess konsequent weiterverfolgt, die Maßnahmen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und, falls erforderlich, Anpassungen vornimmt. Im Rahmen der nächsten Reakkreditierung der Studiengänge sollte auf die Entwicklung der Studiendauern besonderes Augenmerk gelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

